

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/3 3Ob198/74, 3Ob25/13t, 3Ob52/14i, 3Ob143/14x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.1974

Norm

EO §35 G

EO §42 I5

EO §42 B

EO §75

EO §353 IVA

EO §353 VIA

Rechtssatz

1.) Bei den Kosten der Ersatzvornahme handelt es sich, obwohl sie auf Grund eines neuen, selbständigen Exekutionstitels in einem neuen Exekutionsverfahrens hereinzubringen sind, um Kosten der Exekution nach § 353 EO.
2.) Wird den Einwendungen gegen den Anspruch, zu dessen Durchsetzung die Exekution nach § 353 EO bewilligt wurde, mit rechtskräftigem Urteil gemäß § 35 EO stattgeben, so geht der betreibende Gläubiger aller Kosten des eingestellten Exekutionsverfahrens verlustig. Die zugunsten des betreibenden Gläubigers ergangenen Kostenbestimmungsbeschlüsse sind trotz ihrer formellen Rechtskraft aufzuheben. 3.) Daraus folgt, daß die zur Hereinbringung der Kosten der Ersatzvornahme bewilligte Exekution aus Anlaß der Einwendungen gegen den Anspruch aufgeschoben werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 198/74

Entscheidungstext OGH 03.12.1974 3 Ob 198/74

EvBl 1975/190 S 404

- 3 Ob 25/13t

Entscheidungstext OGH 13.03.2013 3 Ob 25/13t

Auch; nur: Bei den Kosten der Ersatzvornahme handelt es sich um Kosten der Exekution nach § 353 EO. (T1)

- 3 Ob 52/14i

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 52/14i

Auch; nur T1

- 3 Ob 143/14x

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 143/14x

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0001793

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at